

9. Welche Bedeutung hat im Osthilfeverfahren die Bestätigung eines Entschuldungsplanes durch den Osthilfekommissar?

Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 (RGBl. I S. 675) — EichBo. — §§ 18, 19.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Juli 1936 i. S. P. u. a. (Rl.) w. O. (Befl.). VII 36/36.

I. Landgericht Allenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Beklagte hat durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1928 vom Erstkläger das Gut R. gekauft und sogleich übernommen. Von dem Kaufpreis ist ein Teil bar bezahlt, ein anderer Teil durch Übernahme von Hypotheken gedeckt worden. Von dem Rest von 56000 RM., der hypothekarisch gesichert werden sollte, hat der Verkäufer 12000 RM. zweien seiner Kinder, den Klägerinnen zu 3, übertragen; der ganze Rest ist gestundet worden, er sollte zu 44000 RM. auf den Namen des Verkäufers und seiner Ehefrau, der Zweitklägerin, und zu 12000 RM. auf den Namen der Kinder eingetragen werden. Die Auflassung ist erfolgt. Am 18. Juli 1933 ist der Beklagte als Eigentümer und sind die beiden Hypotheken entsprechend dem Kaufvertrag eingetragen worden. Auf Betreiben des Beklagten ist das Entschuldungs- und Sicherungsverfahren wegen des Gutes R. eingeleitet worden. Während dieses Verfahrens hat der Erstkläger, zugleich als gesetzlicher Vertreter der Klägerinnen zu 3, gegen Zahlung von 10000 RM. auf die Restkaufgeldforderungen von zusammen 56000 RM. und auf etwa 7000 RM. rückständige Zinsen verzichtet. Das Entschuldungsverfahren wurde sodann durchgeführt, die beiden Hypotheken wurden gelöscht.

Die Kläger behaupten, die Forderung der Klägerinnen zu 3 habe deren ganzes Vermögen dargestellt; zu dem Verzicht sei deshalb die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig gewesen; der Erstkläger werde sie nie einholen. Sie rechnen eine Gesamtforderung von 64000 RM. aus, gehen von einer Ermäßigung um 50 v. H. nach dem Schuldenregelungsgesetz aus und verlangen nach Abzug der 10000 RM. des Vergleichs 22000 RM. nebst Zinsen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen; die Revision der Kläger ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Das Vorbringen des Beklagten ist ohne Bedeutung für die Entscheidung, denn die sich etwa daraus ergebenden Mängel können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem der Entschuldungsplan von dem zuständigen Kommissar für die Dsthilfe (Landstelle) bestätigt worden ist. Die Bestätigung entnimmt ihre Kraft aus §§ 18, 19 SichVo. Über dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beklagten schwebte ein Entschuldungsverfahren und ein Verfahren nach der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931. Hätte auf Grund einer gültigen Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern ein Entschuldungsplan aufgestellt werden können, so hätte es genügt, wenn dieser von der Landstelle genehmigt worden wäre (§ 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Dsthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932, die selbst vom 30. Mai 1932 datiert, RGBl. I S. 252; § 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Dsthilfegebiet vom 15. März 1932, RGBl. I S. 143). Wenn auch die Kläger freiwillig von ihren Forderungen nachgelassen haben, so haben doch andere Gläubiger des Beklagten nicht freiwillig auf so hohe Beträge verzichtet, daß eine Entschuldung ohne Zwang gewesen wäre. Wie der Entschuldungsplan ausweist, wurden deshalb eine Reihe von Forderungen zwangsweise gekürzt, um die Entschuldung zu ermöglichen. In einem solchen Falle aber ist die Bestätigung des Planes durch die Landstelle vorgeschrieben (§ 18 SichVo., § 15 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien). Die Genehmigung im Falle freiwilligen Nachlassens mag nichts weiter bedeuten als die Feststellung, daß die Landstelle als Entschuldungsstelle durch diese Regelung die Durchführung der Entschuldung für gewährleistet hält (§ 2 der 2. DurchfVo. vom 30. Mai 1932), wie sie auch die Genehmigung in einem solchen Falle geben muß, also eine weitere Prüfung nicht vornehmen darf. Es mag damit im wesentlichen nur gesagt sein, daß die Darlehen und Zuschüsse nunmehr gezahlt werden können und sollen (§ 27 des Dsthilfegesetzes vom 31. März 1931, RGBl. I S. 117).

Der Bestätigung aber wohnt eine erheblich größere Bedeutung inne. Sie gibt den bis dahin nur geplanten Zwangsmaßnahmen gegen die Gläubiger rechtliche Wirksamkeit. Der bestätigte Entschuldungsplan ist, wie § 19 SichVo. bestimmt, im Verhältnis der darin

aufgeführten Gläubiger zu dem Betriebsinhaber in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragsmäßige Vereinbarung. Damit ist jedoch nicht gesagt: daß sich die Bedeutung der Bestätigung darin erschöpfe, sodaß sie weitere Wirkungen überhaupt nicht hätte; daß die Gründe, die einen Vertrag nichtig machen können, auch die Nichtigkeit der Bestätigung oder des Entschuldungsplanes in bezug auf den einzelnen Gläubiger herbeiführen sollten; daß Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung zulässig wäre und womöglich nach der Bestätigung gegebenenfalls die Genehmigung des Vormundschafsgerichts erforderlich wäre, um dem Plane volle Rechtswirksamkeit zu verleihen. Auch ein Zwangsvergleich im Konkursverfahren ist im allgemeinen nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilen (Urt. des erkennenden Senats vom 21. März 1930 VII 340/29 in RGZ. Bd. 127 S. 372 [375] und dort angeführte frühere Urteile des Reichsgerichts), und doch kann ein rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich weder wegen Irrtums angefochten (RGZ. Bd. 57 S. 270) noch, abgesehen von den Fällen der §§ 196, 197 R.D., von einem Gläubiger aus sonstigen Gründen nachträglich zu Falle gebracht oder in seiner Wirksamkeit gemindert werden (RGZ. Bd. 127 a. a. O.). In dem angeführten Urteil vom 21. März 1930 hat der erkennende Senat das für einen Zwangsvergleich im früheren Geschäftsaufsichtsverfahren ausgesprochen. Beim Zwangsvergleich im Vergleichsverfahren ist, ebenso wie bei dem bestätigten Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331), das gleiche anzunehmen (vgl. auch § 23 der Notverordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren usw. vom 27. September 1932, RGBl. I S. 473).

Wenn auch das Sicherungsverfahren selbst nicht so tief in die Rechte der Gläubiger eingreift, wie etwa das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren — es gibt z. B. keinen Schutz gegen Klagen der Gläubiger —, so werden doch bei dem bestätigten, d. h. gegen den Willen von Gläubigern für rechtswirksam erklärten, Entschuldungsplan nicht nur einzelnen Gläubigern Teile ihrer Forderungen genommen, sondern jeder einzelne Zwangserlaß ist ebenso wie im Konkurs und bei den anderen angegebenen Verfahren ein Teil eines allgemeinen Planes, der hier die Gesundung eines wirtschaftlich kranken Betriebes herbeizuführen bestimmt ist. Wenn dieser Zweck,

der auf wichtigen Erwägungen des öffentlichen Rechts beruht, erreicht werden soll, so kann es nicht dem einzelnen Gläubiger erlaubt sein, ohne Rücksicht auf die anderen seine durch den bestätigten Plan erloschenen Rechte wieder zum Aufleben zu bringen. Er muß sich eingliedern in das große Ganze, und die ihm in diesem Rahmen auferlegten Nachteile tragen. Vor der Bestätigung mußte er gehört werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 EichWo.), dabei konnte er seine Einwendungen vorbringen. War das nicht geschehen, so ist er mit seinen Einwendungen ausgeschlossen. Eine Beschwerde, die an eine Frist gebunden wäre, ist nicht vorgesehen; die Bestätigung erwächst also, anders als im Konkursverfahren (§ 189 K.O.), sofort in Rechtskraft. Dahingestellt kann bleiben, ob gegen die Bestätigung die einfache Beschwerde — wenigstens als Dienstaufsichtsbeschwerde — zulässig ist, und ob und in welchem Umfange die Landstelle selbst den Plan ändern oder Änderungen mit Rechtswirklichkeit versehen darf. So ist im vorliegenden Falle der Plan geändert, und diese Änderung ist von der Landstelle genehmigt worden, obwohl es sich nicht um eine Änderung in der Person des Gläubigers, der in dem Plan angegeben ist, handelt (§ 2 der Vierten Osthilfedurchführungsverordnung vom 23. November 1932, RGBl. I S. 536), sondern auch um den vollständigen und unentgeltlichen Erlaß einer ganzen Forderung gegenüber einem Teilerlaß gegen ein Entgelt, wie er in dem ersten Plan vorgesehen war. Daß die Landstelle bis zur Durchführung der erforderlichen Eintragungen im Grundbuch in dem Falle, daß der Betrieb nach seiner wirtschaftlichen Entwicklung seit der Bestätigung des Entschuldungsplanes nicht mehr gehalten werden kann, ihre Bestätigung zurücknehmen kann, ist jetzt ausdrücklich bestimmt (§ 16 der Sechsten Osthilfedurchführungsverordnung vom 7. Juli 1933, RGBl. I S. 464). Das Reich hat aber nicht nur eigene Mittel in erheblichem Umfang eingesetzt, um die als dringend erkannte Entschuldung der Landwirtschaft im Osthilfegebiet zu ermöglichen. Das Gesetz hat sogar den Gläubigern verschuldeter, aber entschuldungsfähiger Betriebe zugemutet, sich eine Herabsetzung ihrer Forderung bis auf die Hälfte gefallen zu lassen (§ 18 Abs. 2 bis 4 EichWo.). Unter diesen Umständen muß man davon ausgehen, daß mindestens in den Fällen einer zwangsweisen Herabsetzung der Forderungen, d. h. wenn eben eine Bestätigung des Planes erforderlich ist, der einzelne Gläubiger nicht nachträglich seine frühere Forderung aus

irgendeinem Grunde wieder geltend machen und dadurch die ganze Entschuldung hinfällig machen darf. Seine Belange müssen zwar nicht hinter denen des einzelnen Betriebes, wohl aber hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten, wobei es zwar die Folge, aber nicht der Grund der Unzulässigkeit einer Anfechtung des Entschuldungsplanes ist, daß der einzelne Betrieb davon Vorteile hat.

Für die Unanfechtbarkeit der Bestätigung spricht auch die Stellung der Landstellen, wie sie das Gesetz festlegt. Sie sind behördliche Stellen, die bei der Umschuldung und Betriebsicherung mitwirken sollen (§ 21 des Dritten Abschnitts der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller usw. Notstände vom 26. Juli 1930, RGBl. I S. 311, 318). Die Landstelle hat im Entschuldungsverfahren als Entschuldungsstelle — abgesehen von Sachen minderer Bedeutung, wo die untere Verwaltungsbehörde eintritt — die Entschuldungsanträge im Zusammenwirken mit der Bank für deutsche Industrieobligationen zu prüfen und über die Gewährung von Entschuldungsdarlehen zu entscheiden (§ 27 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931; § 2 der Richtlinien vom 15. März 1932; §§ 4 f. g. der Zweiten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 29. Juni 1931, RGBl. I S. 355). Sie kann aus den Betriebsicherungsmitteln Darlehen oder verlorene Zuschüsse bewilligen (§ 4 der Richtlinien). Im Sicherungsverfahren entscheidet sie als Sicherungsstelle über den Eröffnungsantrag (§ 3 SichVo.) und kann unter gewissen Umständen ohne Antrag die Eröffnung des Verfahrens beschließen (§ 4). Sie bestellt den Treuhänder (§ 7) und kann den Antrag auf Zwangsverwaltung stellen (§ 14); sie hat die Bestätigung zu geben (§ 18) und über die Aufhebung des Verfahrens zu entscheiden (§ 22). Die Landstelle hat also eine Stellung, die der des Konkursrichters ähnlich ist. Sie stellt auch nach Beendigung des Sicherungsverfahrens die erforderlichen Anträge an das Grundbuchamt (§ 1 der 4. Osthilfe-DurchfVo. vom 23. November 1932). Sie entscheidet sogar darüber, ob eine Forderung an dem Verfahren beteiligt und ob sie kürzbar ist, und zwar, wie hier ausdrücklich gesagt ist, für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend (§ 8 Abs. 3 der Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934, RGBl. I S. 1280). Selbst einer sonst erforderlichen Genehmigung des Anerbengerichts bedarf es bei Erbhöfen nicht zu gewissen Anträgen an das Grundbuchamt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 der OsthilfeabwicklungsVo.).

Was die Bestätigung selbst anlangt, so ist im Gesetz bloß gesagt, daß sie nur erteilt werden dürfe, wenn die Durchführung des Planes mit Rücksicht auf die darin vorgesehenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderlaufe (§ 18 Abs. 1 Satz 3 SichVo.), und daß dies der Fall sei, wenn feststehe, daß die Durchführung des Entschuldungsplanes und die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger infolge bestehender genossenschaftlicher oder ähnlicher Haftungsverflechtungen oder infolge der Auswirkungen auf Kreditanstalten zum Zusammenbruch einer größeren Anzahl gesunder Betriebe oder Institute führen würde (§§ 29, 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Sicherungsverordnung, vom 5. Dezember 1931, RGBl. I S. 691). Damit ist die Prüfung in einer bestimmten Richtung besonders vorgeschrieben. Aus der Stellung der Landstelle in dem Sicherungsverfahren ergibt sich aber, daß sie auch im übrigen prüfen muß, ob die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der mit dem Entschuldungsplan zusammenhängenden Rechtsvorgänge gegeben sind.

Die Bestätigung ergreift aber nicht nur den Teil des Entschuldungsplanes, der sie nötig gemacht hat, d. h. die gegen den Willen einzelner Gläubiger herabgesetzten Forderungen, sondern auch die Ansprüche, bei denen die Gläubiger freiwillig einen Nachlaß gewährt haben. Wäre es anders, so würde der Plan zerrissen und möglicherweise der ganze Zweck des Verfahrens vereitelt werden. Die Herausnahme einer einzigen Forderung kann die Wiederaufrichtung des Betriebes verhindern und so die ganze Entschuldung unmöglich machen. Im Fall einer Bestätigung muß deshalb der gesamte Entschuldungsplan unter einheitlichen Bedingungen stehen; seine Unanfechtbarkeit muß sich also auch auf einen freiwilligen Forderungsnachlaß erstrecken. Dies muß ebenfalls gelten, wenn der Plan nachträglich geändert und diese Änderung, wie hier, bei freiwilligem Nachlasse von der Landstelle genehmigt worden ist.

Danaach können sich die Kläger nicht darauf berufen, daß eine zu dem Vertrage der Klägerinnen zu 3 mit dem Beklagten etwa erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht gegeben worden sei. Es ist also unerheblich, ob eine solche nötig gewesen wäre oder nicht. Würde man, entsprechend dem Nachtrag zu dem Entschuldungsplan, davon ausgehen, daß es sich, soweit die Kinder in Frage kommen, nicht um einen Vergleich, wie das Oberlandesgericht annimmt,

sondern um einen unentgeltlichen Erlaß handle, der eine Schenkung darstelle, die der Vater in Vertretung minderjähriger Kinder nicht machen kann (§ 1641 BGB.), so würde auch dieses rechtliche Bedenken durch die Bestätigung erledigt sein. Die Unzulässigkeit kann nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem der Entschuldigungsplan mit der Schenkung bestätigt worden ist.